

VERWALTUNGSVORLAGE VL-50/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Tagesbetreuung für Kinder	25.01.2021	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Jugendhilfeausschuss	beschließend	02.03.2021	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Wahl der / des Vorsitzenden sowie der / des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es ergeben sich keine Auswirkungen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Jugendhilfeausschuss wählt die Ratsfrau/ den Ratsherrn zur / zum Vorsitzenden und die die Ratsfrau/ den Ratsherrn zur / zum stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Lünen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der Jugendhilfeausschuss ist ein sondergesetzlicher Ausschuss. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus den §§ 70 ff. SGB VIII.

Abweichend von § 50 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden die / der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung gem. § 4 Abs. 5 AG KJHG von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW.